

# **Satzung**

## **des Kreisschützenverbandes Burgdorf e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen Kreisschützenverband Burgdorf e.V., nachstehend Verband genannt. Der Verband ist Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.  
Der Verband umfasst die Schützenvereinigungen sowie Spielmanns- und Musikzüge des Altkreises Burgdorf/Hannover und seiner Randgemeinden.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Lehrte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 120033 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist

- o die Förderung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - die Förderung des Schützenbrauchtums im Zusammenschluss der Schützenvereinigungen und Musik- und Spielmannszüge des Altkreises Burgdorf und seiner Randgemeinden auf freiwilliger Grundlage,
- o die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- o die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- o Pflege und Förderung der Musik- und Spielmannszüge, sofern sie über ihre Vereine Mitglieder des Verbandes sind,
- o die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports und Veranstaltungen des Spielmannszugs- und Musikwesens,
- o Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben.

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe, Kommissionen und Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand ( pauschale ) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.
7. Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor der Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Verband ist zuständig für
  - o die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebene,
  - o die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV vorbehalten ist,
  - o die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu weiterführenden Meisterschaften,
  - o die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens,
  - o Fragen der Schützentradition und des Musikwesens auf Verbandsebene,
  - o Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebene,
  - o Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene,
  - o die Zusammenarbeit mit dem NSSV.
2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit seiner Vereine aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem Verband.
3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden in den zuständigen Gremien erarbeitet, dem Vorstand zur Genehmigung und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgelegt.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verband gehören unmittelbare Mitglieder (nachstehend Vereine genannt), mittelbare Mitglieder (nachstehend Vereinsmitglieder genannt) und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Vereine im Sinne des § 1 Ziff.1.  
Neben rechtlich selbständigen Vereinen können auch Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schießsport pflegen, sowie Musikabteilungen anderer Vereine dem Verband angehören. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund durch Austritt oder Ausschluss muss dem Verband sofort mitgeteilt werden.
3. Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die in den Vereinen gem. Ziff. 2 angehörenden Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Präsident des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernannten Personen.

## **§ 7**

### **Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der Vereine dürfen nicht denen des NSSV und des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Kreisvorstand zu richten und bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
4. Ein Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Verband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teils der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband und im NSSV.
5. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu.
6. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
  - a) den Namen des Vereins, das Gründungsdatum, die Zahl der Mitglieder und den Nachweis der Eintragung im Vereinsregister,
  - b) ein Exemplar der Vereinssatzung.

7. Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich um den Schießsport oder um das Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern, langjährige Kreisvorsitzende bzw. Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
2. Die Vereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl am 1. Januar des Geschäftsjahres bis einschließlich 55 Mitglieder einen Delegierten entsenden; ab 56 und danach für je 55 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten.  
Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange sein Verein den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Die Vereine sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die Vereine sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die Vereine und ihre Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die Vereine und ihre Mitglieder haben das Recht, an den vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können - mit Zustimmung des jeweiligen Vereins - von dessen Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB und des NSSV und des Verbandes, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV und des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

2. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung, soweit sie Zweck und Aufgaben des Vereins betreffen, nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB, NSSV und Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird.
4. Die Vereine sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die Vereine erkennen das Recht des DSB und des NSSV, sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn ein Verein nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
6. Die Vereine erkennen – im gegenseitigen Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Verbandes an.
7. Die Vereine haben bis zum 31.12. eines jeden Jahres Veränderungen im Mitgliederbestand zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 28.02. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldspflicht. Desgleichen sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Änderung von Anschriften der Vorstandsmitglieder unverzüglich zu melden.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann erfolgen, wenn er durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall verliert der Verein für alle seine Mitglieder die Förderungswürdigkeit seitens des Verbandes.
4. Mitgliedsvereine des Verbandes können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Kreisverband ausgeschlossen werden. Der Verband kann darüber hinaus aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein Vereinsmitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1. ergebenden Pflichten verstößt.

6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB und des NSSV und des Verbandes ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 11**

### **Beiträge**

Die Vereine haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft für jedes ihrer Mitglieder einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festlegt. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist die Zahl der Vereinsmitglieder am 1. Januar des Beitragsjahres. In Einzelfällen können durch die Delegiertenversammlung besondere Umlagen beschlossen werden. Die Vereine sind verpflichtet, den Verbandsbeitrag sowie die Beiträge und Umlagen zum NSSV und zum DSB bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu bezahlen; anderenfalls besteht kein Stimmrecht, kein Versicherungsschutz sowie keine Berechtigung zur Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen.

## **§ 12**

### **Verbandsorgane**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Kreisvorstand
2. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer; Frauen führen sie in der weiblichen Form.

## **§ 13**

### **Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gegenüber den Vorsitzenden der Vereine und den in Ziff. 2 b) genannten Personen.

2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine gem. § 6 Abs. 3
  - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gem. § 15 b) bis e)
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl, Bestätigung, Nachwahl und Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes und Gesamtvorstandes (§ 15 b ff) sowie die Entlastung des Kreisvorstandes,
  - b) die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ehrenrates,
  - c) die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
  - d) die Festsetzung des Verbandsbeitrages,
  - e) die Genehmigung des vom Kreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes sowie gegebenenfalls eines Nachtragshaushalts,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Verbandes
  - h) sonstige, in dieser Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesene Entscheidungen.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Kreisvorstand einberufen; sie müssen binnen eines Monats einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
6. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Kreisvorstand**

Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vizepräsidenten
- c) drei weiteren Vizepräsidenten
- d) dem Kreisschatzmeister
- e) dem Kreissportleiter
- f) dem Kreisschriftführer
- g) der Kreisdamenleiterin
- h) dem Kreisjugendleiter
- i) dem Kreismusikleiter

Zur Unterstützung der Verbandsarbeit können für bestimmte Sachgebiete durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden, die mit geeigneten Personen zu besetzen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Kreisschatzmeister und der Kreissportleiter.

Die Vertretung des Verbandes erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Innenverhältnis der Präsident und der 1. Vizepräsident bei der Vertretung nicht übergangen werden dürfen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 15

### Gesamtvorstand

Zum Gesamtvorstand gehören:

- a) die Vereinsvorsitzenden des Verbandes
- b) der Vorstand (§ 14)
- c) der erweiterte Vorstand
  1. drei stellvertretende Kreissportleiter/innen
  2. zwei stellvertretende Kreisschatzmeister/innen
  3. stellvertretend/r Kreisschiffführer/in
  4. stellvertretende Kreisdamenleiterin
  5. zwei stellvertretende Kreisjugendleiter/innen
  6. stellvertretende/r Kreismusikleiter/in
  7. Sportleiter//in Vorderlader
  8. Sportleiter/in Wurfscheibe
  9. Ligaleiter/in Gewehr und Pistole
  10. Ligaleiter Bogen
  11. Rundenwettkampfleiter/in Gewehr
  12. Rundenwettkampfleiter/in Pistole
  13. Rundenwettkampfleiter/in Auflage
  14. Ausbildungsleiter/in Waffensachkunde
  15. Ausbildungsleiter/in Jugendbasislizenz
  16. Ausbildungsleiter/in Schießsportleiter
  17. Leiter/in des Trainerstabs Gewehr
  18. Leiter/in des Trainerstabs Pistole
  19. Pressesprecher/in
  20. Leiter/in EDV-Systemtechnik
  21. KSV-Mitgliederverwalter
- d) die Unterkreisvorsitzenden
- e) die bis einschließlich 20.03.1994 ernannten Ehrenvorstandsmitglieder
- f) der Ehrenpräsident
- g) die Ehrenmitglieder

Die unter c), f) und g) Genannten haben im Gesamtvorstand beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

## § 16

### Amtszeit

1. Die Mitglieder des Kreisvorstands sowie die in § 15 c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre, gewählt bzw. bestätigt.

Erfolgt eine Neuwahl nicht innerhalb der Amtszeit, so verlängert sich diese bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung. Bis dahin kann der Kreisvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Führung der Geschäfte eines ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

Die Wahl wird versetzt durchgeführt, und zwar:

- a) Der Vorstand zu § 14 Ziffer a), b) und d) bis i) in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl;

der Vorstand zu Ziffer c) und die in § 15 c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes jeweils in dem zweiten darauf folgenden Jahr.

- b) Die Unterkreisvorsitzenden werden von den Unterkreisen gewählt und in dem Jahr der Wahl der in § 15 c) genannten Gesamtvorstandsmitglieder von der Delegiertenversammlung bestätigt.

2. In Abwesenheit kann gewählt werden, wer seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.

## **§ 17**

### **Unterkreise**

Der Verband kann in Unterkreise gegliedert werden. Ein Unterkreis umfasst mehrere Vereine.

Sie unterstützen die Zwecke des Verbandes gem. § 2 der Satzung und pflegen den Schießsport und das Schützenbrauchtum auf regionaler Ebene. Sämtliche Veranstaltungen der Unterkreise sind dem Kreisvorstand anzuzeigen.

Die Unterkreise werden von einem Unterkreisvorsitzenden geführt und können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 18**

### **Haftung**

Die Haftung regelt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen der Sportordnung des DSB.

## **§ 19**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die jeweils auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen sind.  
Gewählt wird in den Jahren mit einer durch 5 teilbaren Jahreszahl.
2. Funktionsträger des Verbandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag, soweit es den Verband betrifft, oder er von einem Verein angerufen wird, in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.  
Er entscheidet in erster Instanz, soweit in den Mitgliedsvereinen des Verbandes keine Ehrengerichtbarkeit satzungsgemäß vorgesehen ist. Im Übrigen entscheidet er als Berufungsinstanz, wenn in den Satzungen der Mitgliedsvereine Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind.  
Die Ehrengerichtsordnung des NSSV und des DSB bleibt unberührt.-

5. Der Ehrenrat verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung zu geben.
6. Ein Mitglied des Ehrenrates darf an einer zur Verhandlung anstehenden Sache sein Amt nicht ausüben, wenn er an der Angelegenheit beteiligt ist.
7. Der Ehrenrat unterbreitet dem Gesamtvorstand einen Vorschlag zur Entscheidung. Diese ist vom Kreisvorstand umzusetzen.

## **§ 20**

### **Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereine und ihrer Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Kreisvorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Kreisvorstandes weiter.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden von dem Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes wahrgenommen.
5. Soweit ein Verein oder ein Vereinsmitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten Daten hat, hat er bzw. es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes zu wenden.

## **§ 21**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für diese Aufgabe 3 Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstands oder Funktionsträger sein.

4. Bei der Wahl der Kassenprüfer muss ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet nach 3 Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Verband stehen zusätzlich 2 stellvertretende Kassenprüfer zur Verfügung. Sie werden für 5 Jahre gewählt im Turnus des Ehrenrats (§ 19).
6. Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
7. Über die durchgeführten Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu Folge dem Schatzmeister und dem Kreisvorstand durch die Delegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 22**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Wahl des Präsidenten muss schriftlich erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, muss schriftlich gewählt werden.
3. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
4. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 23**

### **Zweckvermögen**

Zweckvermögen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie können gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung einer Rücklage zugeführt werden um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 24**

### **Auflösung des Verbandes, Vermögensbindung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss kann nur mit drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, beim Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Verbandsvermögen an den Niedersächsischen Sportschützenverband oder seinen Rechtsnachfolger, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 09. März 2008 angenommen.

Änderungen am 14. März 2010, 13. März 2011, 13. März 2016 und 12. März 2023.